

Verpflichtung eines Mitgliedes des Ortschaftsrates

Das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) schreibt im § 53 (2) die Verpflichtung der Gemeinderäte (Ortschaftsräte) auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten vor.

Die Verpflichtung hat folgenden Wortlaut:

Ich schwöre, meine Kraft dem Volk und dem Land Sachsen-Anhalt zu widmen, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt zu wahren und zu verteidigen, Gerechtigkeit gegenüber jedermann zu üben und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.

Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Stadt Wanzleben-Börde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.

Ich weise Sie darüber hinaus auf die Ihnen nach den §§ 32, 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt obliegenden Pflichten und auf die Regelungen zur Haftung gemäß § 34 KVG LSA hin. **Insbesondere** weise ich auf die Pflicht hin, die übertragenen Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst zu führen, Verschwiegenheit über alle der Geheimhaltung unterliegenden Angelegenheiten zu halten und das Mitwirkungsverbot zu beachten.

Das Mitglied wird namentlich aufgerufen und zur Unterschrift gebeten.

Name, Vorname	Unterschrift
01.Schulte, Annalisa	